

Informationsbrief zur aktuellen Lage in Zeiten der Corona-Krise

Sehr geehrte Mandanten,

aktuell gibt es täglich Neuigkeiten, Informationen und veränderte Rahmenbedingungen.

Anbei erhalten Sie eine aktuelle Übersicht mit Stand vom 17.03.2020, welche morgen schon wieder überholt sein kann. Bei Rückfragen wenden Sie sich an uns oder sehen Sie unter den beigefügten Links nach. Zu arbeitsrechtlichen Fragen können und dürfen wir Ihnen keine Auskunft erteilen, wir bitten das zu berücksichtigen. Für solche Fragen kontaktieren Sie bitte Ihren Rechtsanwalt.

Die Bundesregierung hat verschiedene Maßnahmen auf den Weg gebracht, um die Unternehmen zu schützen. Das Wirtschaftsministerium hat hierzu eine Seite eingerichtet, die auch laufend aktualisiert wird. Sie finden diese unter:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html>

Hauptmaßnahmen zur Stützung der Unternehmen sind demnach:¹

1. Das Kurzarbeitergeld wird flexibler. Unternehmen können es künftig unter erleichterten Voraussetzungen erhalten. So kann Kurzarbeitergeld unter anderem bereits dann beantragt werden, wenn zehn Prozent der Beschäftigten vom Ausfall betroffen sind.
2. Die Liquidität von Unternehmen wird durch steuerliche Maßnahmen verbessert. Zu diesem Zweck werden die Stundung von Steuerzahlungen erleichtert, Vorauszahlungen können leichter abgesenkt werden. Auf Vollstreckungen und Säumniszuschläge wird im Zusammenhang mit den Corona-Auswirkungen verzichtet.
3. Die Liquidität von Unternehmen wird durch neue, im Volumen unbegrenzte Maßnahmen geschützt. Dazu werden die bestehenden Programme für Liquiditätshilfen ausgeweitet und für mehr Unternehmen verfügbar gemacht, etwa die KfW- und ERP-Kredite.
4. Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier und Bundesfinanzminister Scholz werden sich auch auf europäischer Ebene für ein koordiniertes und entschlossenes Vorgehen einsetzen. Die Bundesregierung begrüßt unter anderem die Idee der Europäischen Kommission für eine „Corona Response Initiative“ mit einem Volumen von 25 Milliarden Euro.

Welche Voraussetzungen müssen Sie allerdings erfüllen und wohin müssen Sie sich wenden?

Kurzarbeitergeld²

Dies sind die erleichterten Zugangsregeln für das Kurzarbeitergeld:

- Das Quorum der von Arbeitsausfall betroffenen Beschäftigten im Betrieb wird auf zehn Prozent abgesenkt.
- Es wird teilweise oder vollständig auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden verzichtet.
- Auch Leiharbeitnehmer erhalten Kurzarbeitergeld.

¹<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html>

² <https://www.dihk.de/de/aktuelles-und-presse/coronavirus/faq-19594>

- Die Bundesagentur für Arbeit erstattet die Sozialversicherungsbeiträge vollständig.

Diese Zugangsregeln wurden am 13. März verkündet und gelten ab Anfang April 2020.

Für Anträge, Detailfragen und die Auszahlung ist [die Bundesagentur für Arbeit zuständig, die hier über den aktuellen Stand informiert](#).

Beachten Sie aber, dass es für geringfügig Beschäftigte kein Kurzarbeitergeld gibt.

Steuerliche Maßnahmen³

Das Bundesfinanzministerium stimmt mit den Bundesländern umfassende Liquiditätshilfen für Unternehmen ab. In Aussicht gestellt sind folgende Maßnahmen:

- Fällige Steuern sollen zinsfrei gestundet werden, wenn die Umsätze aufgrund der Corona-Krise eingebrochen sind. Das geht durch Anweisungen an die Finanzverwaltung, die für die meisten Steuern bei den Ländern liegt. Es soll dafür ein erleichtertes Verfahren geben.
- Steuervorauszahlungen können leichter zumindest bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer angepasst werden. Auch dies soll unkompliziert möglich sein. Allerdings ist noch unklar, ob dies auch für die Umsatzsteuer und die Gewerbesteuer gilt.
- Vollstreckungsmaßnahmen wie etwa Kontopfändungen werden bis zum 31. Dezember ausgesetzt, solange der Steuerschuldner von den Auswirkungen des Coronavirus betroffen ist - so die Ankündigung der Bundesregierung.

Ein Muster zum Antrag auf Steuerherabsetzung haben wir Ihnen beigefügt.

Finanzhilfen

Zur Deckung kurzfristigen Liquiditätsbedarfs stehen für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe die etablierten Förderinstrumente zur Verfügung. Im Rahmen des beschlossenen Schutzzilds für Unternehmen werden diese bestehenden Programme für Liquiditätshilfen ausgeweitet, um den Zugang der Unternehmen zu günstigen Krediten zu erleichtern. Auf diese Weise können im erheblichen Umfang liquiditätsstärkende Kredite der Hausbanken mobilisiert werden. Dazu werden die etablierten Instrumente zur Flankierung des privaten Kreditangebots ausgeweitet und für mehr Unternehmen verfügbar gemacht.

Unternehmen, Selbständigen und Freiberufler, die eine Finanzierung aus den nachfolgenden Programmen nutzen möchten, wenden sich bitte an ihre Hausbank bzw. an Finanzierungspartner, die KfW-Kredite durchleiten. Informationen zu den Programmen finden Sie auch auf der [Webseite der KfW](#).

Die Hotline der KfW für gewerbliche Kredite lautet: 0800 539 9001.

³ <https://www.dihk.de/de/aktuelles-und-presse/coronavirus/faq-19594>

Die einzelnen Programme sind:

Für kleine Unternehmen, die noch keine 5 Jahre bestehen:

ERP-Gründerkredit Startgeld

Zielgruppe: Kleine gewerbliche Unternehmen und Freiberufler bis zu 50 Beschäftigte und Jahresumsatz bzw. Jahresbilanzsumme von max. 10 Mio. Euro, die noch keine 5 Jahre bestehen

Höchstbetrag: maximal 30.000 Euro für Betriebsmittel (Gesamtfremdkapitalbedarf max. 100.000 Euro)

Laufzeit: maximal 10 Jahre mit zwei Tilgungsfreijahren

Sicherheiten: Bankübliche Besicherung bei 80 Prozent Haftungsfreistellung für Hausbank

Bürgschaften

Die Hausbanken können bei Bedarf auch auf das Bürgschaftsinstrumentarium zurückgreifen. Es darf sich nicht um Sanierungsfälle oder Unternehmen in Schwierigkeiten handeln.

Für Unternehmen, die bis zur Krise tragfähige Geschäftsmodelle hatten, können Bürgschaften für Betriebsmittel zur Verfügung gestellt werden. Bis zu einem Betrag von 2,5 Millionen Euro werden diese durch die Bürgschaftsbanken bearbeitet, darüber hinaus sind die Länder beziehungsweise deren Förderinstitute zuständig. Ab einem Bürgschaftsbetrag von 20 Millionen Euro beteiligt sich der Bund in den strukturschwachen Regionen am Bürgschaftsobligo im Verhältnis fünfzig zu fünfzig. Außerhalb dieser Regionen beteiligt sich der Bund an der Absicherung von Betriebsmittelfinanzierungen und Investitionen ab einem Bürgschaftsbedarf von 50 Mio. Euro und mit einer Bürgschaftsquote von bis zu 80%." Bürgschaften können maximal 80 Prozent des Kreditrisikos abdecken, das heißt, die jeweilige Hausbank muss mindestens 20 Prozent Eigenobligo übernehmen.

Eine Anfrage für ein Finanzierungsvorhaben bis 2,5 Mio. Euro kann schnell und kostenfrei auch über das [Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken](#) gestellt werden.

Betriebsmittelkomponenten in den Förderkrediten der Länder für Gründer und KMU

Bei der LfA Förderbank Bayern gibt es hierzu einen Akutkredit und einen Universalkredit.

Akutkredit:

Informationen hierzu finden Sie auf der Seite:

<https://lfa.de/website/de/foerderangebote/stabilisierung/index.php>

NICHT gefördert werden:

Die Gewährung des Akutkredits ist nicht möglich, bei

- überhöhten Privatentnahmen,
- einer notwendigen Umschuldung langfristiger Darlehen,
- freiberuflichen Tätigkeiten

Universalkredit

<https://lfa.de/website/de/foerderangebote/wachstum/foerderangebot/darlehen/index.php>

Hier gibt es auch unterschiedliche Formen, die auf der Webseite gut dargestellt sind.

Generell gilt:

Bitte wenden Sie sich zeitnah an die jeweiligen Stellen. Nach Informationen von Kollegen und Unternehmen ist es derzeit so, dass die Banken teilweise mit der neuen Situation auch völlig überfordert sind. Die Anlaufstellen sind teilweise überlastet. Je früher Sie sich darum kümmern, umso schneller kann die Hilfe bei Ihnen ankommen.

Wie bleiben weiterhin für Sie am Ball und werden über die sozialen Medien, Webseite etc. weiter informieren. Im Zweifel schreiben Sie uns am besten eine Mail oder rufen Sie uns an.

Mit freundlichen Grüßen

PAARTAL Treuhand-GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.- Kfm. Wolfram Jaschke
Steuerberater